

Richtlinie der Gemeinde Barleben zur Förderung von Veranstaltungen zu 950 Jahre Barleben

(Stand 05.07.11)

1. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Barleben gewährt gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die im Zusammenhang mit dem Fest -950 Jahre Barleben- stehen.

2. Zweck

Die Gemeinde Barleben fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Vorhaben und Projekte in Barleben, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen anlässlich der 950jährigen Ersterwähnung des Ortes Barleben im Zeitraum vom 23. März bis 17. Juni 2012 stehen.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass:

an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches gemeindliches Interesse besteht und die Feststellung, dass ohne die Zuwendung dieses gemeindliche Interesse nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Zuwendung dient insbesondere dem Ziel, die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen auf ehrenamtlicher Basis zu ermöglichen und eine Identifikation der Bürger mit ihrer Heimatgemeinde zu unterstützen.

3. Grundsätze der Bewilligung

Die Bewilligung von Fördermitteln für Projekte sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer Maßnahme besteht nicht.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Antragsteller, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder als gewerbliche Unternehmen betrieben werden sollen.

4. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

5. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein, die öffentlichkeitswirksame Projekte und Veranstaltungen welche,

- die historische Entwicklung des Ortes Barleben oder
- die Pflege und die Wahrnehmung von Brauchtum und Tradition unserer Region zum Gegenstand haben, sowie
- Veranstaltungen welche das derzeitige Leben in unseren Ortschaften in positiver Weise veranschaulichen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich:

- Die Anschaffungen langlebiger höherwertiger Wirtschaftsgüter welche allgemein verwendbar sind,
- Nahrungs- und Genussmittel,

- Honorare für Freiberufler und hauptberuflich tätige Künstler.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung durch die Gemeinde Barleben erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplans in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Anträge unter einem förderfähigen Betrag von 300 EUR werden nicht berücksichtigt.

7. Verfahren

7.1. Antrag / Antragsfrist

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung hat bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die Gemeinde zu erfolgen. Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Der Antragsteller hat die Ziele seines beabsichtigten Vorhabens anhand der beizufügenden Unterlagen hinreichend glaubhaft zu machen. Der Antrag umfasst mindestens:

- eine Konzeption des geplanten Vorhabens, mit dem der Antragsteller anhand der beigefügten Unterlagen sein Ziel der Maßnahme glaubhaft darlegt,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, der die Aufwands-, Honorar- und Sachkosten bei Beantragung im Detail ersehen lässt,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht und kann unter Darlegung der Gründe gewährt werden.

7.2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Barleben. Eine teilweise bzw. vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch Bescheid. Entscheidungen über Förderanträge bis zu 2.000,00 € werden vom Bürgermeister der Gemeinde Barleben gefällt, über Förderanträge über 2.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung wird durch den Bescheid geregelt.

7.4. Nachweis der Verwendung

Der Gemeinde Barleben ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Belege zu untersetzen. Der Verwendungsnachweis ist baldmöglichst, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Gemeinde Barleben einzureichen.

Die Gemeinde Barleben ist berechtigt, jederzeit einen Zwischenbericht abzufordern.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit Bestätigung der sachlich/rechnerischen Richtigkeit und dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis anzugeben. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen von dem im Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

Der eingereichte Finanzplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und soweit diese gemäß Punkt 5 förderfähig sind.

7.5. Allgemeine Vorschriften

Die Gemeinde Barleben behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teilbetrages der Zuwendung vor, wenn dieser nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme hinter dem Betrag, der bei der Bewilligung zugrunde gelegen hat, zurückbleiben.

Vom Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sollte der Verwendungsnachweis - auch nach Aufforderung - nicht oder nicht ordnungsgemäß bis zum Ablauf der eingeräumten Frist erbracht werden, kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Antragstellers von Förderungen für die nächsten 2 Jahre zur Folge.

Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung des Vorhabens gewährleisten.

7.6 Maßnahmebeginn

Mit dem Vorhaben darf vor Erlass des Zuwendungsbescheides oder vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht begonnen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Gemeinde Barleben

Barleben,

Franz- Ulrich Keindorff
Bürgermeister Gemeinde Barleben